

Schulreglement der Kantonsschule Willisau

Inhaltsverzeichnis

1	Bildungsangebot.....	3
2	Lehrpersonen	3
3	Schüler	3
4	Qualitätsmanagement	4
5	Organisation.....	4
5.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
5.2	Organe	5
5.2.1	Schulkommission	5
5.2.2	Rektor	5
5.2.3	Schulleitung	5
5.3	Beratende Gremien	6
5.3.1	Lehrpersonen-Konferenz.....	6
5.3.2	Schulentwicklungsstab	6
5.3.3	Fachschaftssitzung.....	7
5.3.4	Klassen-Konferenz	7
5.4	Partnerorganisationen	8
5.4.1	Verein Lehrerschaft der Kantonsschule Willisau (VL KSW)	8
5.4.2	Schülerorganisation.....	8
5.4.3	Elternorganisation	8
5.4.4	Alumni	9
6	Eltern.....	9
7	Schlussbestimmungen.....	9

Schulreglement der Kantonsschule Willisau

Die Schulkommission der Kantonsschule Willisau erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Gymnasialbildung, SRL Nr. 501, die Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung, SRL Nr. 502, das Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung, SRL Nr. 430, die Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung, SRL Nr. 432, und das Geschäftsreglement der Schulkommission folgendes Schulreglement:

Männliche/weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Personen nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

1 Bildungsangebot

Die Kantonsschule Willisau führt die folgenden Bildungsangebote:

- gymnasialer Unterricht im 7. bis 8. Schuljahr (Untergymnasium)
- gymnasialer Unterricht im 9. bis 12. Schuljahr (Obergymnasium und Kurzzeitgymnasium)
- Wirtschaftsmittelschule

Das Bildungsangebot ist im Leistungsauftrag umschrieben. Der Leistungsauftrag wird von der Dienststelle Gymnasialbildung erteilt.

2 Lehrpersonen

Entscheidend für den Schulerfolg sind die Lehrpersonen, die sich in ihrer Hauptaufgabe dem Unterrichten widmen. Mit viel Engagement und hoher Wertschätzung unterrichten sie Kinder und Jugendliche und führen sie mit Fordern und Fördern zum Erfolg. Mit hoher beruflicher Qualität, guter Teamfähigkeit und Innovationskraft gestalten sie die Kantonsschule Willisau zukunftsorientiert mit und verstehen ihren Beruf als öffentliches Amt.

Die Lehrpersonen gestalten ihren Unterricht nach didaktisch-pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf ein förderliches Lernklima und auf das Erreichen der Stoff- und Kompetenzziele des Lehrplans. Sie setzen die Q-Grundsätze um. Sie orientieren sich im Unterricht am Leitbild der Schule und tragen die Schulordnung, die Hausordnung, das Absenzen- und das Prüfungsreglement mit. Die Lehrpersonen stellen sich als Klassenlehrpersonen zur Verfügung.

Sie ergreifen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts geeigneten pädagogischen Massnahmen und arbeiten eng mit den Klassenlehrpersonen zusammen. In schweren Fällen von disziplinarischem Fehlverhalten von Schülern informieren sie die Schulleitung und schlagen allenfalls geeignete Massnahmen vor.

Die Lehrpersonen sind zur Mitarbeit in den Fachschaften, zur permanenten Weiterbildung und zur Q-Arbeit verpflichtet. Die Lehrpersonen richten ihre Aktivitäten an der Strategie der Schule aus und tragen den Geist der Schule mit. Sie engagieren sich über den eigentlichen Unterricht hinaus für die Kantonsschule Willisau und nehmen an Schulveranstaltungen teil.

Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach dem Berufsauftrag gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

3 Schüler

Die Schüler stehen im Zentrum der Schulgemeinschaft. Die für unsere Bildungsangebote durch die Übertrittsverfahren bzw. durch die Aufnahmeprüfung qualifizierten Schüler werden bei uns gut aufgenommen, stufengerecht betreut, gefördert und gefordert. Die Schüler geniessen breite Bildungsangebote und werden in der Entwicklung der persönlichen Reife unterstützt. Sie erlangen erfolgreich die Studier- und Arbeitsmarktfähigkeit.

Die Schüler tragen durch ein von Wertschätzung und Toleranz geprägtes Verhalten zu einem guten Schulklima bei. Sie arbeiten konstruktiv zusammen.

Für Schüler gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung bzw. der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung.

Der Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an Schulanlässen und besonderen Veranstaltungen (z.B. Sonderwochen, Exkursionen, Blocktage, Sportveranstaltungen, kulturelle Anlässe und Ausstellungen) sind obligatorisch, soweit die Schulleitung nichts anderes bestimmt.

Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar. Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen.

Die Schüler haben das Recht auf einen qualitativ hochstehenden Unterricht, auf eine transparente Beurteilung und eine gute Betreuung. Sie können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die Fachlehrpersonen, Klassenlehrperson oder an die Schulleitung wenden.

Für Absenzen, Urlaube und Dispensationen der Schüler gilt die Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung bzw. die Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung sowie das Absenzenreglement. Die Nacharbeit von verpasstem Unterrichtsstoff liegt in der Verantwortung der Schüler. Nachprüfungen sind im Prüfungsreglement geregelt.

In schweren Fällen von disziplinarischem oder sozialem Fehlverhalten ergreift die Schulleitung die vorgesehenen Massnahmen gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung bzw. der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung.

4 Qualitätsmanagement

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Unterrichts und der Führung der Schule sind unsere zentralen Anliegen und stellen einen permanenten Auftrag dar.

Qualitätsmanagement erfolgt mit den folgenden Instrumenten

- a. Steuerung der Q-Prozesse durch die Schulleitung;
- b. angemessenes Q-Management mit entsprechender Q-Organisation und Q-Dokumentation;
- c. Schülerfeedback, persönliche Q-Entwicklung in Lehr- und Lerngemeinschaften, Resonanzgruppen etc.;
- d. qualitätssichernde Führung der Mitarbeitenden mit regelmässigen Gesprächen (Mitarbeitergespräche und Beurteilungsgespräche);
- e. datengestützte Schulevaluation und Schulentwicklung (Evaluationen bei den Anspruchsgruppen der Kantonsschule Willisau);
- f. externe Schulevaluation.

5 Organisation

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Organe der Kantonsschule Willisau sind

- a. die Schulkommission,
- b. der Rektor (das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied),
- c. die Schulleitung (Rektor, Prorektoren und Leiter Verwaltung).

Beratende Gremien sind

- a. die Lehrpersonen-Konferenz,
- b. der Schulentwicklungsstab,
- c. die Klassen-Konferenzen

Partnerorganisationen sind

- a. der Verein Lehrerschaft der Kantonsschule Willisau (VL KSW),
- b. die Schülerorganisation,
- c. die Elternorganisation,
- d. die Alumni.

Über alle Verhandlungen der Organe und beratenden Gremien wird Protokoll geführt.

Die Mitglieder der Organe und Gremien unterstehen der Schweigepflicht und haben die Ausstandsgründe gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege zu wahren.

Das Organigramm im Anhang ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

5.2 Organe

5.2.1 Schulkommission

Die Schulkommission gibt die Strategie vor und lobbyiert in Politik und Wirtschaft für die Kantonsschule Willisau. Die Schulkommission unterstützt, berät und beaufsichtigt die Schulleitung. Ihre Aufgaben und Kompetenzen leiten sich insbesondere aus §27 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 sowie §§ 10 ff. der Verordnung über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 ab.

An den Sitzungen nehmen in der Regel die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Im Übrigen gilt das Geschäftsreglement der Schulkommission.

5.2.2 Rektor

Der Rektor wird auf Antrag der Schulkommission vom Leiter der Dienststelle Gymnasialbildung ernannt.

Der Rektor vertritt die Schule gegen innen und gegen aussen und ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Er

- a. vertritt die Schule in der Rektorenkonferenz;
- b. stellt die Lehrpersonen sowie das administrative und technische Personal an;
- c. verfügt über die vom Bildungs- und Kulturdepartement delegierten Finanzbefugnisse;
- d. schliesst mit dem Bildungs- und Kulturdepartement den Leistungsauftrag ab;
- e. berät die Schulkommission in sämtlichen Belangen der Schule;
- f. erstattet der Schulkommission periodisch Bericht.

Ein Schulleitungsmitglied vertritt den Rektor bei dessen Abwesenheit als Stellvertreter. Die Stellvertretung wird von der Schulkommission festgelegt.

5.2.3 Schulleitung

Die Schulleitung setzt sich zusammen aus:

- a. dem Rektor
- b. den Prorektoren
- c. dem Leiter Verwaltung

Die Schulleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Personalführung
- b. Qualitätsmanagement
- c. pädagogische Leitung
- d. Organisation und Verwaltung
- e. Erarbeitung der Finanz- und Investitionsplanung nach den Richtlinien des WOV-Detailkonzeptes
- f. Erlass der Hausordnung für die Benutzung und den Betrieb der Schulanlagen

In den Bereichen **Personalführung und Qualitätsmanagement** nimmt die Schulleitung die folgenden Aufgaben wahr. Sie

- unterstützt die Lehrpersonen und Mitarbeitenden in schulischen und persönlichen Belangen;
- fördert und motiviert Mitarbeitende auch im Hinblick auf Engagements in zusätzlichen Fach- oder Führungsbereichen;
- legt Weiterbildungsziele, entsprechende Massnahmen und Verfahren fest;
- führt die Mitarbeitenden qualitätssichernd mit regelmässigen Gesprächen (Mitarbeitergespräche und Beurteilungsgespräche);
- verlangt Individualfeedbacks und persönliche Q-Entwicklung in Lehr- und Lerngemeinschaften oder Resonanzgruppen;
- steuert die Q-Prozesse und etabliert ein Qualitätssicherungsmanagement;
- steuert datengestützte Schulevaluationen, vor allem Evaluationen bei den Anspruchsgruppen der Kantonsschule Willisau;
- steuert Schulentwicklungsprozesse;
- unterstützt externe Schulevaluationen.

Im Bereich **Unterricht** nimmt die Schulleitung die folgenden Aufgaben wahr. Sie

- führt Promotionsentscheide aus;
- entscheidet über den Übertritt von anderen Schulen;
- entscheidet über Förderangebote;
- stellt die Beratung der Erziehungsberechtigten in Fragen der Ausbildung und Erziehung sicher;
- legt Ziele für die Weiterentwicklung des Unterrichts und der weiteren pädagogischen Bereiche fest und überprüft die Zielerreichung;
- legt mit den Bereichsleitungen Mittel, Massnahmen und Verfahren fest, um die Ziele in der Weiterentwicklung des Unterrichts und der Pädagogik zu erreichen;
- stellt die Rahmenbedingungen für den Unterricht sicher;
- erlässt Reglemente, die den Schulalltag regeln: Haus- und Schulordnung, Absenzen- und Prüfungsreglemente und andere.

Die Schulleitung ist ferner für alle übrigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

5.3 Beratende Gremien

5.3.1 Lehrpersonen-Konferenz

Die Lehrpersonen-Konferenz setzt sich aus allen befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen zusammen.

Die Lehrpersonen-Konferenz wird von der Schulleitung oder von 25 Lehrpersonen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird von einem Mitglied der Schulleitung geleitet. Die Teilnahme an der Lehrpersonen-Konferenz ist für alle unterrichtenden Lehrpersonen obligatorisch.

Die Lehrpersonen-Konferenz wird als „Echo-Raum“ genutzt. Die Priorität liegt auf der Mitwirkung der Lehrerschaft im Entscheidungsprozess. Punktuell und je nach Thematik kann die Schulleitung der Lehrpersonen-Konferenz im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen Entscheidungskompetenzen übertragen.

Sie wählt die Vertreterin oder den Vertreter der Lehrpersonen in die Schulkommission.

5.3.2 Schulentwicklungsstab

Der Schulentwicklungsstab ist ein beratendes Organ des Rektors und versteht sich als wichtiges Bindeglied zwischen Schulleitung und Lehrpersonen. Der Schulentwicklungsstab berät die Schulleitung:

- a. in Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Schulentwicklung
- b. in Anliegen, die von der Schulleitung aus den Bereichen Organisation und Verwaltung sowie Qualitätsmanagement vorgelegt werden

Er arbeitet bei Bedarf bei der Umsetzung mit .

Der Schulentwicklungsstab wird vom Rektor geführt und setzt sich aus einer Vertretung der Prorektoren, dem Q-Beauftragten und drei Lehrpersonen (nach Möglichkeit aus verschiedenen MAR-Bereichen) zusammen. Weitere Personen können themenspezifisch beigezogen werden.

Die Sitzungen des Schulentwicklungsstabes werden vom Rektor einberufen und geleitet. Sie finden mindestens viermal pro Semester statt.

Die Lehrpersonenvertretungen werden von der Lehrerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird durch den Verein Lehrerschaft der Kantonsschule Willisau (VL KSW) vorbereitet und durchgeführt.

Die Sitzungen des Schulentwicklungsstabes werden protokolliert. Das Protokoll ist für die Lehrerschaft einsehbar.

Für die Mitglieder des Schulentwicklungsstabes besteht ein Pflichtenheft.

5.3.3 Fachschaftssitzung

Die Fachschaftssitzung befasst sich mit allen Angelegenheiten, welche ihr Fach betreffen. Sie pflegt den fachspezifischen Informationsaustausch und die fachinterne Weiterbildung. Sie kann Anträge an die Schulleitung stellen. Zu den Aufgaben zählen:

- a. Zusammenarbeit in Lehr- und Lerngemeinschaften
- b. Koordination der Umsetzung der Fachlehrpläne, inkl. Stoffverteilungspläne, und des Einsatzes der Lehrmittel
- c. Umsetzung der pädagogischen Leitsätze der Schule
- d. Schnittstellenpflege mit abgebenden und weiterführenden Schulen
- e. Umsetzung der Erkenntnisse aus der Schnittstellenpflege in die Unterrichtspraxis in die Fachlehrpläne und den Lehrmittelantrag
- f. Evaluationen im Q-Bereich, die das Fach betreffen
- g. Mitarbeit bei der Organisation des Schwerpunktfachs-, des Ergänzungsfachangebots sowie der übrigen Wahlbereiche

Sie setzt sich aus allen Lehrpersonen des jeweiligen Faches zusammen. Die Fachschaftssitzung wird vom Fachvorstand einberufen und geleitet. Ihre Einberufung können auch die Schulleitung oder mindestens ein Drittel der teilnahmeberechtigten Lehrpersonen verlangen.

Die Fachvorstände werden von der Schulleitung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Fachschaft kann Wahlanträge stellen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Fachvorstände besteht ein Pflichtenheft.

5.3.4 Klassen-Konferenz

Die Klassen-Konferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Klasse. Die Klassen-Konferenz stellt den fachlichen und pädagogischen Austausch innerhalb des Lehrerteams einer Klasse sicher. Die Klassen-Konferenz entscheidet über die Promotion anlässlich von Notenkonferenzen.

Jeder Klasse wird eine Lehrperson als Klassenlehrperson zugeteilt. Sie betreut und unterstützt die Schüler als wichtigste Ansprechperson, indem sie

- a. den Kontakt und gegenseitigen Informationsaustausch zu den Erziehungsberechtigten pflegt und sicherstellt;
- b. optimale Lern- und Arbeitsbedingungen und ein gutes soziales Klima fördert;
- c. als Ansprechperson für die Schüler und für die weiteren Lehrpersonen der Klasse bei Schwierigkeiten und Unregelmässigkeiten dient;
- d. die Zusammenarbeit unter den Lehrpersonen einer Klasse fördert und organisiert;
- e. die Zeugnisse unterschreibt.

Die Klassen-Konferenz setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die in der betreffenden Klasse unterrichten. Die Klassen-Konferenz unterstützt die Klassenlehrperson in der Betreuung der Schüler einer Klasse.

Die Klassen-Konferenz wird vom stufenverantwortlichen Schulleitungsmitglied oder von der Klassenlehrperson einberufen und von der Klassenlehrperson geleitet. Eine Vertretung der Schülerschaft kann eingeladen werden.

Für die Klassenlehrpersonen besteht ein Pflichtenheft.

5.4 Partnerorganisationen

5.4.1 Verein Lehrerschaft der Kantonsschule Willisau (VL KSW)

Der VL KSW vertritt pädagogische, bildungs- und standespolitische sowie kulturelle Interessen. Wenn nötig nimmt er gegenüber Schulleitung, Schulkommission, Bildungs- und Kulturdepartement, Schülervertretung, Eltern usw. Stellung zu Problemen, welche für die Schule und die Lehrerschaft von Interesse sind. Der VL KSW pflegt und fördert die Kollegialität unter seinen Mitgliedern.

5.4.2 Schülerorganisation

Die Gesamtheit der Schüler organisiert sich in einer Schülerorganisation. Der Schülerrat besteht aus dem Vorstand und den Klassenvertretern. Jede Klasse stellt eine Vertretung. Der Schülerrat nimmt das Mitspracherecht der Schüler bei der Gestaltung des Bildungsganges und des Schulbetriebes wahr und vertritt die Interessen und Anliegen der Schüler gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Schulkommission und der Öffentlichkeit.

Mitglied der Schülerorganisation ist jeder Schüler der Kantonsschule Willisau. Die Schülerorganisation wählt den Vorstand, dem 3 Mitglieder und ein Präsident angehören. Sie erlässt die Statuten des Schülerrats. Diese müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

Eine Delegation des Schülerrates kann vom Präsidenten der Schulkommission zu den Schulkommissionssitzungen eingeladen werden.

Nach Absprache mit der Schulleitung kann der Schülerrat für Plenarversammlungen bis zu vier Lektionen pro Schuljahr beanspruchen. Die Teilnehmenden werden dafür vom Unterricht dispensiert.

Bei fehlendem oder inaktivem Schülerrat stellt die Schulleitung die repräsentative Mitsprache der Schüler sowie die Wahl der Vertreter durch geeignete Massnahmen sicher.

Einzelheiten sind in den Statuten des Schülerrats geregelt.

5.4.3 Elternorganisation

Die Elternorganisation vertritt die Interessen und Anliegen der Eltern und der Schüler. Die Elternorganisation bietet den Eltern die Gelegenheit, Schulprobleme gemeinsam zu erörtern und der Schulleitung oder Schulkommission Anliegen zu unterbreiten. Die Elternorganisation versteht sich als Gesprächspartner der Lehrpersonen, der Schulleitung sowie der Schulkommission.

Mitglieder der Elternorganisation sind die Eltern von Schülern der Kantonsschule Willisau. Die Organe der Elternorganisation sind:

- die Elternversammlung
- der Vorstand

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Elternversammlung statt. Die Einberufung ausserordentlicher Elternversammlungen und Diskussionsrunden erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 20 Mitgliedern. Die Elternversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten. Wählbar sind Eltern von Schülern, welche die Kantonsschule Willisau besuchen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Elternorganisation, vertritt die Elternorganisation gegen Aussen, führt Veranstaltungen wie Diskussionsrunden, Vortragsabende usw. durch und setzt Arbeitsgruppen zur Bearbeitung besonderer Fragen ein. Ein Vorstandsmitglied nimmt auf Einladung des Schulkommissionspräsidenten an der Sitzung der Schulkommission teil.

Einzelheiten sind in den Statuten der Elternorganisation geregelt. Die Statuten werden von der Schulkommission genehmigt.

5.4.4 Alumni

Die ehemaligen Schüler unterstützen die Kantonsschule Willisau ideell.

Die Kantonsschule Willisau unterstützt die Alumni und gewinnt ihre Absolventen für:

- Rückmeldungen im Bereich zur Unterrichtsqualität
- Anlässe im Bereich Studienwahl und Schnittstellenpflege zu den Universitäten
- Lobbying zugunsten der Kantonsschule Willisau

Ehemalige Schüler werden jährlich zu einem Treffen an die Kantonsschule Willisau eingeladen.

6 Eltern

Die Eltern oder die Erziehungsberechtigten werden von der Schulleitung und den Lehrpersonen über die Ausbildung, den Lehrplan, die Schulanlässe, die Promotionen und die Prüfungen orientiert. Die Eltern sind angemessen, vor allem durch die Klassenlehrperson, in das Schulgeschehen einzubeziehen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können sich in einer Elternorganisation organisieren.

Eltern von unmündigen Schülern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Eltern haben das Recht, sich bei der Schulleitung oder den Lehrpersonen über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.

Bei mündigen Schülern erfolgt die Information mit deren Zustimmung. Fehlt sie, darf eine Information nur erfolgen, wenn alle pädagogischen Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben und der Bildungserfolg oder die Gesundheit des Schülers gefährdet erscheint.

7 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 3. Mai 2010 von der Schulkommission beschlossen und tritt am 01. August 2010 in Kraft. Das Reglement ersetzt das Organisationsstatut vom 9. Nov. 1999.

Anhang 1: Organigramm

Anhang 2: Funktionendiagramm zum neuen Schulführungsmodell KSW

Anhang 3: Entschädigungsregelung